

(Vereinswappen)



Satzung der Niedersalbacher Narren e.V. Stand: 23.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 – Zweck und Steuerbegünstigung.....	2
§ 3 – Mitglieder	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 – Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 – Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8 – Organe des Vereins	6
§ 9 – Geschäftsführender Vorstand	6
§ 10 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.....	7
§ 11 – Gesamtvorstand	8
§ 12 – Aufgaben des Gesamtvorstandes	8
§ 13 – Beirat	9
§ 14 – Aufgaben des Beirates	9
§ 15 – Mitgliederversammlung	10
§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 17 – Einladung und Durchführung von Sitzungen	11
§ 18 – Ersatzmitglieder.....	12
§ 19 – Kassenprüfer.....	12
§ 20 – Datenschutz.....	13
§ 21 – Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§ 22 – Salvatorische Klausel	13

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Niedersalbacher Narren“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamen ist „NN“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Niedersalbach der Gemeinde Heusweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung der Kunst, Kultur und des Sports in Niedersalbach,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums (einschl. Karnevals, Fastnacht und des Faschings),
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden oder Umlaufvermögen an Dritte, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Eine Weiterleitung der beschafften Mittel erfolgt ausschließlich an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) ausgeübt werden.

Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe darf die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Vergütungen (z. B. als Minijob oder Honorar) bedürfen eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts.

(3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

War dieses ehrenhafte Vereinsmitglied ein ehemaliger Vorsitzender oder Sitzungspräsident, so kann auf Beschluss, dieser zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten als alternative Bezeichnung ernannt werden.

Sollte ein Ehrenmitglied sich unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zuschulden kommen lassen, seine Mitgliedschaft missbrauchen, das Ansehen, die Interessen des Vereines geschädigt haben oder ähnliche Verstöße begangen haben, so kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das Mitglied aus seiner Ernennung entlassen werden und ist weiterhin ein nach Absatz 2 ordentliches Mitglied.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische Person als auch jede natürliche Person sein. Bei minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet dieser.
- (3) Im Falle der Nichtaufnahme sind die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der abgelehnte Antragsteller innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an dem Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil, respektieren die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unterstützen die Ziele des Vereins nach besten Kräften.

(2) Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können durch eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auch selbst das Stimmrecht ausüben.

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten oder sich in den Vorstand wählen zu lassen.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss

Dadurch endet auch die eventuelle Zugehörigkeit zu den gewählten Organen.

(2) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen, Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied:

- a) extremistische, rassistische, antisemitische, menschenverachtende oder diskriminierende Ansichten vertritt oder fördert,
- b) zu Gewalt aufruft, Gewalt anwendet oder diese billigt,
- c) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden oder die Sicherheit anderer Mitglieder gefährdet,
- d) durch Handlungen oder öffentliche Äußerungen dem Verein erheblichen Schaden zufügt oder dessen Ansehen beeinträchtigt,
- e) gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder schwerwiegender verstößt.

(4) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Widerspruch eingelebt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag besteht aus einer Geld-, sowie Arbeitsleistung des Mitgliedes. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.

(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Mitgliedsgruppe, welchem das Mitglied angehört:

- a. Reguläres (aktives) Mitglied - Volljährig
- b. Reguläres (aktives) Mitglied - Minderjährig
- c. Förder- (passives) Mitglied

Ein Familienbeitrag kann hierbei festgelegt werden.

(3) Änderungen des Beitragssatzes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahrs zu zahlen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, können diese aber auf eigenen Wunsch fortführen.

§ 8 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Beirat
- d. die Mitgliederversammlung

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder (natürliche Personen) an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. bis zu zwei gleichberechtigte stellv. Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
- c. der 1. Schatzmeister
- d. der Geschäftsführer

e. der 1. Organisationsleiter

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören kraft Amtes der Sitzungspräsident mit Sitz und Stimme an.

(3) Der geschäftsführende Vorstand – mit Ausnahme des Absatz 2 – wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer geschäftsführender Vorstand zu wählen. Sollte die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit des bestehenden Vorstands keinen neuen geschäftsführenden Vorstand gewählt haben, bleibt der bis dahin gewählte Vorstand als Übergangsvorstand im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

(4) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist als Einzelvertretungsberechtigter zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

§ 10 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen obliegt.

(2) Er legt dem Gesamtvorstand jährlich einen Geschäftsbericht vor, der die Entwicklung des Vereins und seine wirtschaftliche Lage zum Inhalt hat.

(3) Er bestimmt und ernennt folgende Mitglieder (natürliche Personen) zu besonderen Ämtern:

- a. den Sitzungspräsidenten
- b. den Spartenleiter Theater
- c. zum Trainer einer Ballett- oder Tanzgruppe
- d. zum Leiter einer Gesangsgruppe
- e. zum technischen Bereichsleiter

Diese Ämter sind an keine Legislaturperiode gebunden.

(4) Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten eines in Absatz 3 ernannten Mitgliedes oder im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds durch Tod oder aus anderen Gründen, trifft der geschäftsführende Vorstand die notwendigen Maßnahmen, um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit dieser besonderen Ämter sicherzustellen.

(5) Der Schatzmeister ist verpflichtet jedem einzelnen Mitglied, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes jederzeit Auskunft über den Kassenbestand oder die Mittelverwendung zu erteilen und den Kassenbericht zur Kassenprüfung den gewählten zur Verfügung zu stellen, sowie auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 11 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht kraft Amtes mit Sitz und Stimme aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Vorsitzenden oder eines Vertreters der den NN angehörenden Vereine (natürliche Personen)
 - c. dem Spartenleiter Theater
- (2) Sowie bis zu 20 weitere von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder (natürliche Personen) als Beisitzer. Ihnen darf einen Themenschwerpunkt zugeordnet werden.
- (3) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes, kann der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteiles Niedersalbach der Gemeinde Heusweiler mit Sitz und Stimme in den Gesamtvorstand berufen werden. Diese Berufung gilt nur für die nach Absatz 4 geltende Legislaturperiode des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme des Absatz 1 und 3 – wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist ein neuer Gesamtvorstand zu wählen. Sollte die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit des bestehenden Vorstands keinen neuen Gesamtvorstand gewählt haben, bleibt der bis dahin gewählte Vorstand als Übergangsvorstand im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Gesamtvorstand gewählt hat.

§ 12 – Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei deren Leitung. Er kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

(2) Er ist berechtigt für sich selbst oder andere Organe dieser Satzung eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu erlassen.

Diese darf nicht gegen Satzungsbestandteile verstößen oder widersprechen, andernfalls sind die Regelungen der Satzung zu befolgen.

(3) Die Sitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 13 – Beirat

(1) Dem Beirat gehören kraft Amtes der geschäftsführende Vorstand, der Sitzungspräsident, sowie die jeweiligen Gruppenleitungen folgender Bereiche mit Sitz und Stimme an:

- a. Alle Trainer der jeweiligen Ballett- und Tanzgruppen
- b. Alle Leiter der Gesangsgruppen
- c. Alle aktiven Büttenredner
- d. Alle technischen Leitungen (Ton-, Bühnen- und Lichttechnik und ggf. technischer Gesamtleiter)

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern, können aus dem Gesamtvorstand auch weitere Personen zum Beirat durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berufen werden.

(3) Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten eines Beiratsmitglieds oder im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds durch Tod oder aus anderen Gründen, trifft der geschäftsführende Vorstand die notwendigen Maßnahmen, um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Beirates sicherzustellen.

(4) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion zum Beirat ein. Den Beiratsmitgliedern wird keine Vergütung gezahlt.

§ 14 – Aufgaben des Beirates

(1) Dieser ist für die inhaltliche Darbietung bei hauptsächlich karnevalistischen Veranstaltungen verantwortlich und steht dem Gesamtvorstand mit beratender Funktion zur Seite.

(2) Die Sitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 15 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan insbesondere über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Geschäftsjahre statt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder zu versenden.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - b. die Wahl des Gesamtvorstands
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Sie nimmt den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorschreibt.

Beschlüsse nach Absatz 5 Buchstabe d und f bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Abstimmungspunkte mithilfe der Blockabstimmung/-wahl eine Entscheidung treffen.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften für die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 – Einladung und Durchführung von Sitzungen

- (1) Soweit nichts Näheres bestimmt wurde, gelten die Regelungen dieses Paragraphen für alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Sitzung ist spätestens eine Woche vorher und zur außerordentlichen Sitzung spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin an alle Sitzungsmitglieder zu versenden. Sitzungen werden entsprechend dem Bedarf abgehalten.

Die Einladungen zu den Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten versendet. Jede Einladung muss die ausstellende Person klar benennen.

Die Zustellung erfolgt per elektronischer Textform (E-Mail oder WhatsApp-Nachricht), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse/Handynummer gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Sitzung sind nicht in der Frist einzurechnen.

- (3) Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Sollten diese verhindert sein, so übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzungsleitung oder stellt dies zur Beschlussfassung.

(4) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

(5) Die Beschlüsse jeder Sitzung werden in einfacher Mehrheit beschlossen. Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll festzuhalten und anschließend allen Sitzungsmitgliedern per elektronischer Textform zuzusenden. Auf diesem muss der Name des Protokollführers zu erkennen sein.

In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Sitzungsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, oder elektronisch erklären.

§ 18 – Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Organmitglied durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus seinem Amt aus, so kann zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(2) Die kommissarische Berufung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist ein neues Organmitglied zu wählen, das das Amt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes übernimmt.

§ 19 – Kassenprüfer

(1) Im Verein werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahl und Ernennung der Kassenprüfer, sowie für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten, die die Kassenprüfer betreffen.

(3) Sowohl Vereinsmitglieder, die als Experten gelten, als auch externe Experten können als Kassenprüfer bestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

(4) Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt.

(5) Den Kassenprüfern wird keine Vergütung gezahlt.

§ 20 – Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- (3) Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 21 – Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 52 Abs. 2 (Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, Förderung der Kunst und Kultur, Förderung des Sports, Förderung des Karnevals, Fastnacht und des Faschings) und damit verbundenem traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 22 – Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Niedersalbach, der 23.11.2025